Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Fl. 13 Krz. östr.) vierteljährlich. Einzelne Nummern, soweit vorräthig, 20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.
Redigirt von
Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Michaelkirchplatz 6.)

Erscheint jeden Donnerstag. Anzeigen die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfenn.
Beilagegebühr 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang. **Berlin, den 12. April 1877.** **Nr. 15.**

Inhalt: Deutsches Reich: Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes, die Berechtigungen höherer Lehranstalten betreffend. Vom 22. März 1877. — Großherzogthum Baden: Verfügung des Großherzoglichen Oberschulrathes, die Bewerbungen der Lehrer um andere Stellen betreffend. Vom 27. Februar 1877. — Verfügung des Großherzoglichen Oberschulrathes, die Sicherung des Schulbesuches betreffend. Vom 28. Februar 1877. — Königreich Preußen: Reglement für das Provinzial-Taubstummen-Institut zu Königsberg i. Pr. Vom 7. Oktober 1876. — Verfügung des Königlichen Konsistoriums zu Hannover, die Lesebücher in den Volksschulen betreffend. Vom 8. März 1877. — Königreich Sachsen: Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen 1. Ordnung. Vom 29. Januar 1877. (Fortsetzung.) — Anzeigen. —

Deutsches Reich.

Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes, die Berechtigungen höherer Lehranstalten betreffend. Vom 22. März 1877.

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. (Zentralblatt S. 516) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien. I. Königreich Preußen. Provinz Brandenburg. Das Askanische Gymnasium zu Berlin. Provinz Posen. Das Gymnasium zu Nakel (bisher Progymnasium, Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 41 — unter B. a. I. 4.). II. Elsaß-Lothringen. Das Gymnasium zu Saarburg (bisher Progymnasium, ebenda unter B. a. VI.).

b. Realschulen erster Ordnung. I. Königreich Sachsen. Die Realschule zu Zittau, einschließlich der Handelsabtheilung der Anstalt (ebenda unter A. b. III. 9.). II. Großherzogthum Hessen. Die Realschule I. Ordnung zu Mainz. III. Elsaß-Lothringen. Das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Realgymnasium (bisher Realklassen des Lyzeums zu Metz, ebenda unter A. b. XIV. 1.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien. I. Königreich Preußen. Provinz Brandenburg. Das Progymnasium zu Fürstenwalde (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 5.). Provinz Schlesien. Das Progymnasium zu Kreuzburg (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 18.). Provinz Sachsen. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben. II. Fürstenthum Reuß ältere Linie. Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

b. Realschulen zweiter Ordnung. I. Königreich Sachsen. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt (Nachtrags-Verzeichniß vom 29. März 1876 — S. 191 — unter C. a. II.). Die städtische Realschule zu Leisnig. Die städtische Realschule zu Pirna. Die städtische Realschule zu Stollberg. II. Elsaß-Lothringen. Die Realschule zu Barr (bisher provisorisch berechtigt, Bekanntmachung vom 10. Oktober 1876 — S. 528 — unter Nr. 1.).

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

Herzogthum Anhalt.

Die mit dem Gymnasium zu Zerbst verbundenen Realklassen (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 41 — unter C. a. aa. VIII. 4.).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche. aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören. I. Königreich Preußen. Provinz Brandenburg. Die höhere Bürgerschule zu Strausberg. Provinz Sachsen. Die höhere Bürgerschule zu Eisleben. Provinz Hessen-Nassau. Die höhere Bürgerschule zu Oberlahnstein. II. Großherzogthum Baden. Das Realgymnasium zu Ettenheim. III. Fürstenthum Reuß ältere Linie. Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

bb. Andere Lehranstalten. I. Königreich Preußen. Provinz Hessen-Nassau. Die städtische Handelsschule zu Frankfurt a. M. Die städtische Gewerbeschule daselbst. II. Königreich Bayern. Die städtische Handelsschule zu München.

b. Privat-Lehranstalten. I. Königreich Württemberg. Die Paulussche wissenschaftliche Bildungsanstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg. II. Großherzogthum Hessen. Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel zu Mainz (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 41 — unter C. b. V. 1.). III. Freie und Hansestadt Hamburg. Die Realschule der reformirten Gemeinde zu Hamburg (Nachtrags-Verzeichniß vom 2. Oktober 1876 — S. 517 — unter C. a. aa. II.)

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

Königreich Preußen. Provinz Preußen. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr. Rheinprovinz. Die Gewerbeschule zu Köln.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, giltige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen: 1) dem Lyzeum zu Cannstatt, 2) der Realanstalt daselbst, 3) dem Lyzeum zu Eßlingen, 4) dem Real-Lyzeum zu Gmünd, 5) der höheren Bürgerschule zu Hamburg, 6) der landwirthschaftlichen Schule Marienberg zu Helmstedt, 7) der Städtischen Handelsschule zu Nürnberg.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Großherzogthum Baden.

Verfügung des Großherzoglichen Oberschulrathes, die Bewerbungen der Lehrer um andere Stellen betreffend. Vom 27. Februar 1877.

Es ist in neuerer Zeit vielfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß Volksschulhauptlehrer, welche sich erst ganz kurze Zeit auf ihren Stellen befinden, als Bewerber um andere erledigte Schuldienste aufgetreten sind. Man sieht sich deshalb veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß nach früher schon bestandener Uebung solche Bewerbungsgesuche von Lehrern, welche nicht wenigstens drei Jahre auf ihren Stellen ausgeharrt haben, keine Berücksichtigung finden können, sofern nicht den betreffenden Lehrern von der Oberschulbehörde aus besonderen Gründen die Erlaubniß zur früheren Bewerbung um andere Stellen ertheilt worden ist.

Karlsruhe, den 27. Februar 1877.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nokk.

An
die Großh. Kreisschulvisitaturen, Schulvorstände und Lehrer.
Nr. 2120.

Krapf.

Verfügung des Großherzoglichen Oberschulrathes, die Sicherung des Schulbesuches betreffend. Vom 28. Februar 1877.

Zwischen der Großh. Badischen Regierung und der Großh. Hessischen Regierung ist im Wege gegenseitiger Erklärungen eine Vereinbarung des Inhaltes getroffen worden, „daß die dem Großherzogthume Hessen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthume Baden aufhalten, und die dem Großherzogthume Baden angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthume Hessen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern wo daneben eine sogenannte Sonntagsschule oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecke, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichtes vorschreibt."

Vorstehende Vereinbarung wird mit dem Anfügen zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß zur Ausstellung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht im Großherzogthume Baden die Schulkommissionen und in Gemeinden, in denen solche nicht bestehen, die Gemeinderäthe zuständig sind, während im Großherzogthume Hessen diese Zeugnisse von den Vorsitzenden der Schulvorstände auszustellen sind.

Karlsruhe, den 28. Februar 1877.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nokk.

An
die Kreisschulvisitaturen, Gemeinderäthe bezw. Schulkommissionen, sowie an die Lehrer der Volksschulen.
Nr. 2779.

Kuhn.

Königreich Preußen.

Reglement für das Provinzial-Taubstummen-Institut zu Königsberg i. Pr. Vom 7. Oktober 1876.

Auf Grund des §. 8 Nr. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird für das Provinzial-Taubstummen-Institut in Königsberg das nachfolgende Reglement erlassen.

§. 1. Die Verwaltung des Taubstummen-Instituts und die Aufsicht über dasselbe wird, nach Maßgabe dieses Reglements und der Beschlüsse des Provinzial-Landtages von dem Provinzial-Ausschusse, beziehungsweise dem Landesdirektor, geführt. Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium steht als staatlicher Schul-Aufsichtsbehörde insbesondere die Bestätigung des Lehrplanes, sowie die Befugniß zu, mittelst technischer Revision durch einen Kommissarius von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

§. 2. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Instituts führt, in den Grenzen des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats und nach Maßgabe der von dem Provinzial-Ausschusse beziehungsweise Landesdirektor zu ertheilenden Anweisungen, der Vorsteher des Taubstummen-Instituts.

§. 3. Die Anstellung und Entlassung des Vorstehers steht dem Provinzial-Ausschuß zu. Derselbe beschließt auch, nach Anhörung des Vorstehers des Instituts, über die Anstellung und Entlassung der Lehrer. Hilfslehrer können, nach Maßgabe der in dem Etat für diesen Zweck ausgesetzten Mittel, durch den Landesdirektor angenommen werden; derselbe hat jedoch über die Annahme dem Provinzial-Ausschuß in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§. 4. Der Vorsteher und die ordentlichen Lehrer der Anstalt müssen die vorschriftsmäßige Qualifikation als Taubstummenlehrer besitzen.

§. 5. Die Art der Anstellung des Vorstehers, die Höhe seines Gehaltes, die Zahl der Lehrer, die Art ihrer Anstellung und die Höhe ihres Gehaltes wird durch den Etat festgesetzt.

§. 6. Das Institut hat den Zweck: a. als Lehrerbildungs-Anstalt ordentliche Lehrer resp. Vorsteher für Taubstummen-Anstalten auszubilden, b. als Normalschule taubstumme Kinder beiderlei Geschlechtes aus der Provinz Preußen, ohne Unterschied der Religion, durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

§. 7. A. Als Lehrerbildungs-Anstalt wird dieselbe die ihr überwiesenen Lehrschüler, welche die vorschriftsmäßige Prüfung als Elementarschullehrer bestanden haben müssen, durch theoretische und praktische Anleitung befähigen, die vorgeschrie-

bene Prüfung als ordentliche Lehrer resp. Vorsteher von Taubstummen-Instituten abzulegen.

Der Landesdirektor überweist dieselben dem Vorsteher der Anstalt, welchem sie während der Dauer ihrer Bildungszeit untergeben sind und dessen Weisungen sie zu befolgen und zu beobachten haben.

§. 8. Der Vorsteher der Anstalt ertheilt die erforderliche theoretische und praktische Anleitung theils selbst, theils läßt er die übrigen ordentlichen Lehrer dabei mitwirken; auch wird er den dazu befähigten Lehrschülern den Besuch geeigneter Vorlesungen an der Universität vermitteln, ihnen auch Gelegenheit geben, sich für die Verwaltung zu befähigen, indem dieselben journalisiren, registriren und Berichte abfassen lernen.

§. 9. Die der Anstalt zur Ausbildung überwiesenen Kandidaten erhalten ein Stipendium, dessen Höhe durch den Provinzial-Landtag festgestellt wird. Derselbe trifft auch über die Zahl der zu überweisenden Kandidaten Bestimmung.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht durch den Landesdirektor, zunächst auf ein Jahr, kann aber fernerhin auf ein bis zwei Jahre verlängert werden, wenn der Vorsteher der Anstalt dies im Interesse der Taubstummenbildung beantragt.

§. 10. Der Vorsteher hat die Pflicht, über den Fleiß, die Fortschritte und die sittliche Führung der Lehrschüler zu wachen und darüber vor Schluß des Jahreskursus durch Vermittelung des Landesdirektors an den Provinzial-Ausschuß und an das Provinzial-Schulkollegium zu berichten, auch seiner Zeit die Prüfung der ausgebildeten Kandidaten zu beantragen.

B. Von den Zöglingen und Schülern der Anstalt als Normalschule. §. 11. Die Anstalt ertheilt den Taubstummen-Unterricht auf allen Stufen und in allen Lehrgegenständen für Lehrer und Schüler.

Die Zahl der Unterrichtsklassen ist durch die etatsmäßigen Lehrkräfte bedingt.

Die Zahl der in den einzelnen Klassen zu unterrichtenden Schüler darf in der Regel 15 nicht übersteigen. Die Vertheilung der Zöglinge und Schüler in die Klassen geschieht durch den Vorsteher der Anstalt.

Die Schüler sind:

a. Freischüler der Stadt Königsberg,
b. Freizöglinge und Freischüler der Provinz Preußen,
c. zahlende Schüler.

§. 12. Die in die Anstalt aufzunehmenden Schüler sollen 1) nicht blöd- oder schwachsinnig sein; 2) in dem Grade taub sein, daß sie mittelst des Gehörs die Sprache nicht erlernen können; 3) an keiner ansteckenden, unheilbaren Krankheit oder sonstigen, ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden.

§. 13. Die geeignete Zeit der Aufnahme der Kinder liegt zwischen dem 7. und 9. Lebensjahre (das ist nach der Zahnschichtperiode).

Diejenigen, welche bereits das 10. Lebensjahr (Pubertäts-Epoche) zurückgelegt haben, können nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Landesdirektors aufgenommen werden.

§. 14. Die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt resp. des Bildungskursus ist auf acht Jahre angenommen, kann aber nach Maßgabe der Vorbildung oder des Lebensberufes, der Fähigkeiten, des Fleißes und der Fortschritte verkürzt werden.

§. 15. Eltern, Angehörige, Vormünder und Behörden melden die Aufnahme ihrer Kinder resp. Pflegebefohlenen in Freistellen (§. 11b) bei dem Landesdirektor an und bringen folgende Atteste bei:

1) den Geburtsschein, 2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes (cfr. §. 12), 3) den Pocken-Impfungsschein resp. Revaccinationsschein, 4) ein Bedürftigkeits-Attest von der betreffenden Ortspolizeibehörde.

Ueber die Annahme entscheidet der Landesdirektor.

Die 10 Freischüler der Stadt Königsberg bezeichnet der Magistrat daselbst. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für die von dem Magistrat zu Königsberg zur Aufnahme zu bezeichnenden Freischüler. Die genannten Atteste sind dem Magistrat einzureichen.

§. 16. Die Anmeldung zur Aufnahme von Schulgeld zahlenden Schülern geschieht bei dem Vorsteher, dem die Atteste nach §. 15 ad 1 bis 3 vorzulegen sind. Derselbe darf nicht mehr dergleichen Schüler annehmen, als nach Besetzung der Stellen der Freizöglinge und Freischüler, nach Maßgabe von §. 11 über die Frequenz, ohne Ueberfüllung der Klassen noch aufgenommen werden können.

§. 17. Ist zur Zeit der Anmeldung eines taubstummen Kindes die Zahl der Freistellen schon besetzt, so wird dasselbe durch den Vorsteher der Anstalt mit Bemerkung des Tages zur Anmeldung in die Anwartschaftsliste eingetragen.

Die Anmeldung kann indeß nicht vor zurückgelegtem 6. Lebensjahre erfolgen; die Eintragung nach vollendetem 10. Lebensjahre kann nur aus besonderen Gründen, mit Genehmigung des Landesdirektors, bewirkt werden.

Das gleiche Verfahren gilt bei der Anmeldung von Freischülern.

§. 18. Diejenigen Eltern, Angehörigen, Vormünder oder Behörden, deren Kinder oder Pflegebefohlene als Freizöglinge oder Freischüler aufgenommen werden, haben sich durch einen Revers dahin zu verpflichten, daß sie dieselben den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, sie auch, nachdem sie die erforderliche Ausbildung erlangt haben, oder wenn andere Gründe zu deren Entfernung vorhanden sind, wieder zurücknehmen und für deren weiteres Fortkommen sorgen wollen.

§. 19. Durch den in der Anstalt zu ertheilenden Unterricht sollen die Knaben vorzugsweise zur Erlernung von Handwerken und Kunstgewerben tüchtig gemacht werden, die Mädchen insbesondere für solche Arbeiten, durch welche sie sich als Handarbeiterinnen künftig selbstständig oder auch als Dienstboten ernähren können.

§. 20. Diejenigen Lehrgegenstände, an welchen alle Schüler theilnehmen, sind

1. Artikulation der menschlichen Sprache in fortlaufender Verbindung von Sprechen und Absehen, Schreiben und Lesen, und im gleichmäßigen Fortschritte mit dem Unterricht in der Sprache;
2. Sprachunterricht als Anschauungsübung, Begriffs- und Verstandsentwickelung überhaupt;
3. Rechnen;
4. Religion als biblische Geschichte und Lehre;
5. Unterricht in gemeinnützlichen Kenntnissen aus dem Gebiete der Naturkunde, Geographie und Geschichte;
6. Schönschreiben;
7. Zeichnen in Verbindung mit Formenlehre;
8. Turnen;
9. die weiblichen Zöglinge werden außerdem in weiblichen Handarbeiten unterrichtet.

§. 21. Der Lehrplan der Anstalt wird, der Natur der Taubstummenbildung (§. 20), dem Klassensysteme und der Frequenz entsprechend von dem Vorsteher der Anstalt aufgestellt

und dem Landes-Direktor eingereicht, welcher dessen Bestätigung durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium herbeizuführen hat.

§. 22. Die Zöglinge des Instituts werden, nach dem Geschlecht getrennt, gegen ein, von dem Provinzial-Landtage im Etat festzusetzendes Pflegegeld, in sittlich bewährten Familien kontraktlich untergebracht; die älteren Knaben in der Regel bei tüchtigen, als rechtlich bekannten Meistern. Die Pfleger haben die Kinder räumlich angemessen zu logiren, zu verpflegen, zur Reinlichkeit an ihrem Leibe, wie in der Kleidung und in dem Gebrauche der Lehrmittel anzuhalten, das ihnen für die Zöglinge übergebene Inventarium in Acht zu nehmen und dieselben pünktlich in die Schule zu schicken; außerdem sind dieselben für die sittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge gesetzlich und kontraktlich verantwortlich und müssen sich die Kontrole gefallen lassen, die durch den Vorsteher der Anstalt und die von ihm dazu bestellten odentlichen Lehrer angeordnet und ausbedungen worden ist.

Erkrankt ein Zögling, so haben sie die (körperliche) Wartung und Pflege desselben zu übernehmen, während die Anstalt die ärztliche Behandlung durch den dazu bestellten Arzt und die Beschaffung der Arznei übernimmt; auch wird bei langwierigen Krankheiten den Pflegern für besondere Wartung und Pflege, resp. für Nachtwachen, Entschädigung gezahlt werden.

Stirbt einer der Zöglinge, so ordnet der Vorsteher die Beerdigung des Verstorbenen an, und macht den Angehörigen, sowie dem Standesamt und dem Landesdirektor hiervon die erforderliche Anzeige. Die Beerdigungskosten für Freizöglinge werden aus der Anstaltskasse, dagegen für Freischüler und Zahlschüler von den Angehörigen, resp. den betreffenden Armenverbänden getragen.

§. 23. Dem Vorsteher der Anstalt steht die Handhabung der Disziplin zu.

§. 24. Den Freizöglingen der Anstalt wird die erforderliche Kleidung und Wäsche geliefert; dieselben müssen jedoch bei ihrem Eintritte in die Anstalt mit zwei Anzügen, der nöthigen Wäsche und mit Betten versehen sein.

Der Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß sowohl die Wäsche, als auch die Kleidungsstücke und Vereinigungsutensilien zu allen Zeiten in genügender Anzahl, resp. genügendem Maße vorhanden, gehörig inventarisirt und mit dem Stempel der Anstalt versehen sind und daß die schadhaften Gegenstände rechtzeitig ausgebessert werden.

§. 25. Das Inventarium der Anstalt wird nach Maßgabe des Etats durch den Anstaltsvorsteher verwaltet und alljährlich in Verbindung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

§. 26. Schon während des Unterrichtskursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben, insbesondere bei den Freizöglingen, von dem Vorsteher der Anstalt vorbereitet und eingeleitet, indem derselbe nach Möglichkeit Bedacht darauf nimmt, daß die Pfleglinge bei Handwerksmeistern untergebracht werden, die ein, den Anlagen und Neigungen des Zöglings entsprechendes Handwerk treiben. Zur Unterbringung von Zöglingen in die Lehre ist die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes erforderlich. Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

§. 27. Ist ein Zögling aus irgend einem Grunde aus der Anstalt entlassen, so muß der Vorsteher unter Angabe des Grundes darüber dem Landesdirektor sofort Anzeige machen. Ueber den regelmäßigen Abgang von Freizöglingen muß die Anzeige drei Monate vorher und zugleich mit den Vorschlägen wegen Wiederbesetzung dieser Stellen nach Maßgabe der Anwartschaftsliste erfolgen.

Die regelmäßigen Aufnahmen finden zum 1. August alle zwei Jahre und die Entlassungen zum 30. Juli statt.

§. 28. Der Vorsteher besorgt die gesammte Korrespondenz mit dem Landesdirektor, den Kreis- und Kommunal-Behörden, Eltern und Vormündern.

§. 29. Auf Urlaubsgesuche des Anstaltsvorstehers entscheidet der Landesdirektor. Den Lehrern wird ein Urlaub bis zu acht Tagen durch den Vorsteher der Anstalt, auf längere Zeit nach Anhörung des Letzteren durch den Landesdirektor ertheilt.

§. 30. Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen, den 7. Oktober 1876.

gez. v. Saucken-Tarputschen.

Reichel.

Verfügung des Königlichen Konsistoriums zu Hannover, die Lesebücher in den Volksschulen betreffend. Vom 8. März 1877.

Hannover, den 8. März 1877.

In unseren Ausschreiben vom 20. Mai 1867, 1. Oktober 1868, 17. April 1869, 29. Dezember 1871, 10. Mai 1873 haben wir in Gemäßheit desfallsiger Verfügungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten rücksichtlich der Lesebücher für die Schulen unseres Verwaltungsbezirkes Bestimmung getroffen.

Nachdem neuerdings die bezüglichen Ministerial-Verfügungen modifizirt sind, fassen wir zur leichteren Uebersicht und um unsere früheren bezüglichen Ausschreiben entbehrlich zu machen, sämmtliche von nun an zu beobachtende Bestimmungen zusammen, wie folgt:

1) Da das Lesebuch zu den durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 vorgeschriebenen Lernmitteln gehört, muß es in den Händen aller betreffenden Schüler sein. Bibel oder Katechismus anstatt des Lesebuches zu gebrauchen, ist durchaus unzulässig.
2) Die Einführung eines jeden Lesebuches ist von unserer vorgängigen, durch die Kreisschul-Inspektion zu beantragenden Genehmigung abhängig. Bei desfallsigen Anträgen sind die Verhältnisse, welche den Wechsel, respektive die Einführung des betreffenden Buches erwünscht erscheinen lassen, zu erörtern.
3) Bevor die Einführung eines sub Nr. 5 nicht genannten Lesebuches beantragt wird, ist zu prüfen, ob dasselbe den Bestimmungen des §. 26 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 entspricht. Demgemäß sind nur solche Bücher zu wählen, welche in ihrer Form korrekt sind, und in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben, und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen frei halten.
4) Soweit es die Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aufgaben und der Einrichtung der einzelnen Schulen zuläßt, ist möglichste Uebereinstimmung in der Wahl des Lesebuches innerhalb eines und desselben Kreis-Inspektionsbezirkes anzustreben.
5) Beibehalten, respektive zur Einführung beantragt werden, können

A. für ein- und mehrklassige Schulen:
   a. Flügge,
   b. Keck und Johannsen in der Bearbeitung nach 1873,
   c. das Lüneburger Lesebuch in den Auflagen nach 1871,
   d. das Osnabrücker Lesebuch in den Auflagen nach 1871,
   e. Bock in den Ausgaben nach 1870,
   f. Quietmeyer in der Bearbeitung nach 1872,
   g. Kicken und Schüler (für reformirte Schulen);

B. für mehrklassige Schulen:
   a. das vom Hannoverschen Lehrerverein herausgegebene Buch,
   b. K. und W. Dietlein in den Ausgaben nach 1870.

Alle sonstigen Lesebücher sind bis spätestens zum 1. April 1878 zu beseitigen. Rücksichtlich der Lesebücher für gehobene und für Mittelschulen bewendet es bis auf weiteres bei dem Bestehenden.

Wir veranlassen Sie, das zur Ausführung des Vorstehenden Erforderliche wahrzunehmen.

Königlich Preußisches Konsistorium.
Abtheilung für Volksschulsachen.
Rautenberg.

An
sämmtliche General- und Spezial-Superintendenten bezw. Kreisschul-Inspektoren u. die Magistrate und Senioren der geistlichen Ministerien in den selbstständigen Städten des hiesigen Konsistorialbezirkes, sowie an das Königlich-Gräfliche Konsistorium zu Neustadt u. H.
Nr. 787.

Königreich Sachsen.

B. Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung. Vom 29. Januar 1877.

(Fortsetzung aus Nr. 14, Spalte 216.)

Klasse IIb: 4 Stunden. Lektüre und Besprechung klassischer Gedichte; Erörterung der hauptsächlichsten Dichtungsarten; Prosodie und Metrik. Uebungen im mündlichen Vortrage. Von vier zu vier Wochen ein Aufsatz mit vorangestellter Disposition. Kurze Uebersicht der deutschen Literatur von Luther bis Goethe.

Klasse IIa: 3 Stunden. Einführung in die klassische Literatur des Mittelalters (Heldengedichte, Minnesänger); Literaturgeschichte bis zur Reformation. Uebungen im freien mündlichen Vortrage. Von vier zu vier Wochen ein Aufsatz mit vorangestellter Disposition.

Klasse Ib: 3 Stunden. Lektüre und Besprechung von Stücken aus den Werken von Luther, Herder, Lessing und Klopstock; Literaturgeschichte von Luther bis Klopstock. Uebungen im freien mündlichen Vortrage; größere Aufsätze.

Klasse Ia: 3 Stunden. Lektüre und Besprechung poetischer Werke der neueren Klassiker. Literaturgeschichte von Klopstock bis zur Gegenwart. Uebungen im freien mündlichen Vortrage. Größere Abhandlungen. Nach Befinden das Wichtigste aus der Logik.

§. 10. Kenntniß der deutschen Grammatik, korrekter und gewandter Gebrauch der Muttersprache in Wort und Schrift, Kenntniß der deutschen Literatur und der Literaturgeschichte.

§. 11. Lateinische Sprache. Klasse VI.: 8 Stunden. Die regelmäßigen Deklinationen; Genusregeln und Komparation der Adjektiva; das Nothwendigste von den Zahlwörtern und Fürwörtern; die regelmäßigen Konjugationen; Einübung von Vokabeln. Uebungen im Uebersetzen aus dem Lateinischen mit besonderer Rücksicht auf das Konstruiren der Sätze. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

Klasse V.: 5 Stunden. Wiederholung des Sextapensums, unregelmäßige Deklinationen, Pronomina, Deponentia, unregelmäßige Verba, Präpositionen und Konjunktionen.

Fortsetzung der Uebungen im Konstruiren und Uebersetzen aus dem Lateinischen. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

Klasse IV.: 4 Stunden. Wiederholung des Quintapensums. Die Konstruktionen des Accus. cum infinit. und des Ablat. absol., das Nothwendigste aus der Kasuslehre.

Lektüre einer Chrestomathie mit Präparation. Jede Woche eine kleinere schriftliche Arbeit (abwechselnd ein Exerzitium und ein Extemporale).

Klasse III.: 4 Stunden. Wiederholung der Formenlehre; Einleitung in die Syntax; Kasuslehre, die Konjunktionen und Partizipialkonstruktionen; die allgemeinsten und leichtesten Regeln über die consecutio temporum. Lektüre von Cornelius Nepos oder einer passenden Chrestomathie.

Schriftliche Arbeiten wie in IV.

Klasse IIb: 4 Stunden. Wiederholung der Kasuslehre, der Infinitiv- und der Partizipialkonstruktionen; eingehendere Behandlung der Konjunktionen.

Lektüre von Caesar de bello gallico oder einer passenden Chrestomathie; Fortsetzung der schriftlichen Uebungen.

Klasse IIa: 3 Stunden. Die Satzlehre mit besonderer Rücksicht auf consecutio temporum und oratio obliqua; prosodische Regeln.

Fortsetzung der Lektüre von Caesar de bello gall. und Lektüre von Ovid. Metamorph. Fortsetzung der schriftlichen Uebungen.

Klasse Ib: 3 Stunden. Lektüre ausgewählter Stücke aus Sallust. bellum Jugurth. und Ovid. Metamorph. Größere Exerzitia.

Klasse Ia: 3 Stunden. Lektüre von Reden und philosophischen Schriften (vorzugsweise Cato major) Cicero's und einiger Abschnitte aus der Aeneis. Größere lateinische Arbeiten.

§. 12. Kenntniß der Formenlehre und der Syntax, so daß der Schüler mit Hilfe des Lexikons ein nicht zu schweres deutsches Pensum ohne grobe Fehler in's Lateinische übersetzen kann; die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus den bezeichneten Schriftstellern ohne Lexikon, einen schwierigeren mit Hilfe des Lexikons richtig zu übersetzen.

§. 13. Französische Sprache. Klasse V.: 6 Stunden. Regeln der Aussprache, Leseübungen, Orthographie, Formenlehre bis zum regelmäßigen Zeitwort einschließlich; Auswendiglernen einer Anzahl häufig vorkommender Worte und leichter Redewendungen. Kleine schriftliche Exerzitien.

Klasse IV.: 7 Stunden. Vollendung der Formenlehre, Lektüre nach einer Chrestomathie, Memoriren kleinerer Abschnitte. Mündliche und schriftliche grammatische Uebungen.

Klasse III.: 4 Stunden. Wiederholung der Formenlehre, besonders der unregelmäßigen Zeitwörter; Anfang der Syntax. Lektüre nach einer Chrestomathie, Memoriren von Gedichten und prosaischen Stücken. Uebungen im Sprechen, Exerzitia.

Klasse IIb: 4 Stunden. Fortsetzung der Syntax; Lektüre einer Chrestomathie oder eines leichten Prosaikers. Uebungen im Sprechen; Exerzitia und Extemporalia.

Klasse IIa: 3 Stunden. Schluß der Syntax; Lektüre von klassischen Schriften in Prosa und in Versen. Sprechübungen; Exerzitia und Extemporalia.

Klasse Ib: 3 Stunden. Die Unterrichtssprache ist von hier ab in der Regel die französische. Wiederholung und Ergänzung der Grammatik. Lektüre klassischer Schriftsteller, Literaturgeschichte des XVII. und der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Freie Aufsätze und freie Vorträge.

Klasse Ia: 4 Stunden. Fortsetzung der Lektüre mit Rücksicht auf moderne Schriftsteller. Repetition und Beschluß der Literaturgeschichte. Freie Aufsätze und freie Vorträge.

§. 14. Der Schüler muß nicht nur mit der Grammatik genau bekannt, sondern auch im Stande sein, schwerere prosaische und leichtere poetische Stücke ohne Lexikon richtig zu übersetzen, einen französischen Vortrag zu verstehen, an ihn gerichtete Fragen mit einiger Geläufigkeit französisch zu beantworten, ein nicht zu schwieriges deutsches Extemporale sofort französisch nachzuschreiben und freie Aufsätze, namentlich auch Briefe in französischer Sprache korrekt zu verfassen. Endlich muß die Bekanntschaft mit der französischen Literaturgeschichte erworben sein.

§. 15. Englische Sprache. Klasse III: 4 Stunden. Regeln der Aussprache, Leseübungen, Orthographie und Formenlehre. Auswendiglernen von Vokabeln und kleinen prosaischen und poetischen Stellen. Lektüre nach einer Chrestomathie. Exerzitia.

Klasse IIb: 3 Stunden. Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Syntax. Lektüre nach einer Chrestomathie, Exerzitia und Extemporalia.

Klasse IIa: 3 Stunden. Weitere Ausführung der Syntax. Lektüre leichter prosaischer Schriftster; Exerzitia und Extemporalia.

Klasse Ib: 4 Stunden. Die Unterrichtssprache ist von hier ab in der Regel die englische. Lektüre klassischer Schriftsteller. Uebersetzen von Stücken aus deutschen Schriftstellern in's Englische. Freie Aufsätze und freie Vorträge.

Klasse Ia: 4 Stunden. Fortsetzung der Lektüre mit Rücksicht auf moderne Schriftsteller. Freie Aufsätze und freie Vorträge. Englische Literaturgeschichte in gedrängter Darstellung.

§. 16. Kenntniß der englischen Grammatik, die Fähigkeit, nicht allzuschwierige prosaische Stücke geläufig in's Deutsche zu übersetzen, die englische Konversationssprache zu verstehen, Fragen englisch zu beantworten und einfachere Pensa, namentlich auch Geschäftsbriefe korrekt in's Englische zu übersetzen. Endlich muß die Bekanntschaft mit dem Hauptsächlichsten aus der englischen Literaturgeschichte erworben sein.

§. 17. Geographie. Klasse VI: 2 Stunden. Die Fudamentalsätze der mathematischen Geographie. Die Grundbegriffe der physischen Geographie, soweit sie zum Verständniß europäischer Verhältnisse erforderlich sind. Allgemeine Uebersicht der Land- und Wasservertheilung auf der Erde (ohne Eingehen auf die Einzelheiten von Gebirgen, Flüssen, Meerbusen ꝛc.). Geographie des Königreichs Sachsen und Deutschlands. Unterweisung im Kartenlesen und Kartenzeichnen; Uebungen im Kartenzeichnen aus dem Gedächtnisse.

Klasse V.: 2 Stunden. Wiederholung und Erweiterung der geographischen Grundbegriffe. Allgemeine Schilderung Europa's und dessen politischer Eintheilung. Kartenzeichnen aus dem Gedächtnisse.

Klasse IV.: 2 Stunden. Die außereuropäischen Erdtheile unter Voraussendung der nöthigen Erklärungen aus der physischen Geographie. Kartenzeichnen aus dem Gedächtnisse.

Klasse III.: 2 Stunden. Deutschland, physisch und politisch, mit Hinweis auf Gewerbe und Handel. Kartenzeichnen.

Klasse IIb: 2 Stunden. Das außerdeutsche Europa physisch und politisch, mit Hervorhebung der Weltstellung des Kontinentes und seiner Kolonien. Repetition und Erweiterung der mathematischen Geographie.

Klasse IIa: 2 Stunden. Die außereuropäischen Welttheile.

Klasse Ib: 2 Stunden. Schluß des Pensums der vorigen Klasse. Kurze Geschichte der Entdeckungsreisen.

Klasse Ia: 2 Stunden. Mathematische und physische Geographie nebst Elementen der Astronomie. Repetition des Gesammtgebietes der Geographie.

§. 18. Bekanntschaft mit der mathematischen und physikalischen Geographie, Kenntniß der geographischen Verhältnisse aller Länder, speziell Europa's und des Vaterlandes, sowie der mit Europa im Verkehre stehenden Länder bei völliger Unabhängigkeit von Globus und Karten.

§. 19. Geschichte. Klasse VI: 2 Stunden. Alte Geschichte in Geschichtsbildern.

Klasse V.: 2 Stunden. Geschichtsbilder und Biographien aus der mittleren und neueren, hauptsächlich deutschen und sächsischen Geschichte.

Klasse IV.: 2 Stunden. Alte Geschichte (Hellas und Rom).

Klasse III.: 2 Stunden. Mittlere Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Deutschland.

Klasse IIb: 2 Stunden. Neuere Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Deutschland.

Klasse IIa: 2 Stunden. Wiederholung der alten Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Kultur und Kunstgeschichte.

Klasse Ib: 2 Stunden. Geschichte des Mittelalters mit Rücksicht auf Kultur und Kunst.

Klasse Ia: 2 Stunden. Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Kultur- und Kunstgeschichte.

§. 20. Kenntniß der wichtigsten, namentlich auch für die Kulturgeschichte bedeutsamen historischen Begebenheiten und Personen, speziellere Kenntniß der vaterländischen Geschichte. Einblick in den inneren Zusammenhang der Ereignisse.

§. 21. Naturbeschreibung. Klasse VI.: Im Sommer 2 Stunden Botanik, Kenntniß hervorragender Pflanzen der heimathlichen Flora; Ausbildung der botanischen Grundbegriffe (Wurzelstock, Knolle ꝛc.).

Im Winter 2 Stunden Zoologie. Beschreibung des Skelets und der wichtigsten inneren Organe des Menschen und einiger Wirbelthiere. Mittheilungen über die Lebensweise verschiedener Thiere. Hinweis auf unterscheidende Merkmale.

Klasse V.: Im Sommer 2 Stunden Botanik. Repetition der in Klasse VI. gewonnenen morphologischen Kenntnisse. Einführung in das Linné'sche System. Erweiterung der Morphologie.

Im Winter 2 Stunden Zoologie. Repetition des Sextapensums und Erweiterung seines Schlußtheiles zu einer gedrängten Uebersicht über das gesammte Thierreich. Ausführliche Behandlung des Systems der Wirbelthiere.

Klasse IV.: Im Sommer 2 Stunden Botanik. Repetition des Linné'schen Systems; weitere Einübung desselben durch Bestimmen bis zur Spezies. Einreihung der einzelnen Pflanzen in die Gruppen des natürlichen Systems.

Im Winter 2 Stunden Zoologie. Kurze Repetition der beiden früheren Pensa. Systematische Behandlung der zwei ersten Klassen der Gliederthiere.

Klasse III.: Im Sommer 1 Stunde Botanik. Das natürliche Pflanzensystem mit Rücksicht auf technisch, landwirthschaftlich ꝛc. werthvolle Pflanzen.

Im Winter 1 Stunde Zoologie. Repetiton der früheren Pensa. Gedrängte Uebersicht über die niederen Thierklassen.

Klasse IIb: 2 Stunden Mineralogie. Krystallformen und Beschreibung der wichtigsten Mineralien.

Klasse IIa: Im Sommer 1 Stunde. Repetition der Botanik und Zoologie mit Rücksicht auf physikalische, chemische und physiologische Vorgänge.

Im Winter 1 Stunde. Weitere Ausführung der Mineralogie mit Rücksicht auf physikalische und chemische Vorgänge.

Klasse Ib und Ia: Im Sommer 1 Stunde. Weitere Ausführung der Pflanzen- und Thierphysiologie. Geographische Verbreitung der Pflanzen und Thiere.

Im Winter 1 Stunde. Geognosie, Geologie und das Wichtigste aus der Paläontologie.

§. 22. Uebersichtliche Kenntniß der Botanik, Zoologie und Anthropologie; genauere Kenntniß der Mineralogie mit besonderer Rücksicht auf technisch wichtige Mineralien. Ueberblick über den Bau der Erde und seine Veränderungen, sowie über die geographische Verbreitung von Pflanzen und Thieren.

§. 23. Physik. Klasse III.: 2 Stunden. Experimentelle Vorführung der wichtigsten Erscheinungen aus allen Gebieten der Physik.

Klasse IIb: 2 Stunden. Optik, Elektrizität und Magnetismus mit besonderer Berücksichtigung der auf experimentellem Wege abgeleiteten Gesetze.

Klasse IIa: 2 Stunden. Akustik und Wärmelehre mit besonderer Berücksichtigung der auf experimentellem Wege abgeleiteten Gesetze.

Klasse Ib: 2 Stunden. Mechanik, mathematisch behandelt.

Klasse Ia: 2 Stunden. Mathematische Behandlung der Wellenlehre, der Optik und Akustik.

§. 24. Kenntniß der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze nebst deren Anwendungen im praktischen Leben, z. B. auf Dampfmaschine, Telegraph und dergleichen.

§. 25. Chemie. Klasse IIb: 2 Stunden. Einleitung in das Verständniß chemischer Prozesse überhaupt; Elemente der Stöchiometrie. Uebersicht der wichtigsten Elemente.

Klasse IIa: 2 Stunden. Systematische Behandlung der Elemente (Nichtmetalle und Metalle der Alkalien) mit Rücksicht auf Mineralogie und Industrie. Einübung der Stöchiometrie.

Klasse Ib: 2 Stunden. Systematische Behandlung der Elemente (die übrigen Metalle) mit Rücksicht auf Mineralogie und technische Anwendungen.

Klasse Ia: 2 Stunden. Organische Chemie mit Rücksicht auf deren Anwendungen.

§. 26. Kenntniß der hauptsächlichsten chemischen Elemente und deren Verbindungen, der Darstellungsweise und praktischen Verwendung der letzteren.

§. 27. Rechnen. Klasse VI.: 4 Stunden, nämlich 3 Stunden Tafelrechnen und 1 Stunde Kopfrechnen. Die vier Spezies in unbenannten und benannten Zahlen. Münzen, Maße und Gewichte.

Klasse V.: 4 Stunden, nämlich 3 Stunden Tafelrechnen und 1 Stunde Kopfrechnen. Wiederholung des Sextapensums. Bruchrechnung. Die Lehre von den Dezimalbrüchen.

Klasse IV.: 4 Stunden, nämlich 3 Stunden Tafelrechnen und 1 Stunde Kopfrechnen. Repetition der vier Spezies mit Brüchen und gemischten Zahlen, sowie der Lehre von den Dezimalbrüchen; abgekürzte Multiplikation und Division. Einfache Proportionen und Regeldetri; zusammengesetzte Proportionen und die einfachsten Fälle der Zinsrechnung.

Klasse III.: 2 Stunden. Wiederholung der zusammengesetzten Proportionen; Zinsrechnung, Kettensatz, Koursrechnung, Mischungsrechnung 2c.

Klasse IIb: 1 Stunde. Wiederholung des Tertiapensums. Wechselreduktion und Arbitrage.

§. 28. Fertigkeit und Sicherheit in der Ausführung aller im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten mit Einschluß des Hauptsächlichsten aus dem Gebiete des kaufmännischen Rechnens.

§. 29. Algebra. Klasse III.: 2 Stunden. Buchstabenrechnung bis inkl. die vier Spezies mit Aggregaten. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten.

Klasse IIb: 2 Stunden. Potenzen und Wurzeln (hierbei Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln). Fortgesetzte Uebung im Auflösen linearer, namentlich auch literaler Gleichungen mit einer Unbekannten. Lineare Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten.

Klasse IIa: 2 Stunden. Quadratische Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Logarithmen; logarithmische Gleichungen.

Klasse Ib: 2 Stunden. Fortgesetzte Uebungen im Auflösen von Gleichungen. Arithmetische und geometrische Progressionen mit Anwendungen auf Zinseszins- und Rentenrechnung.

Klasse Ia: 2 Stunden. Gleichungen dritten und vierten Grades. Kombinationslehre und binomischer Satz.

§. 30. Die Schüler sollen die Rechnungsoperationen der Buchstabenrechnung und Algebra mit einer gewissen Fertigkeit und Sicherheit auszuüben verstehen, sich aber jederzeit der Gründe für jene Operationen bewußt sein.

§. 31. Geometrie. Klasse IV.: 2 Stunden. Entwickelung der elementaren planimetrischen und stereometrischen Anschauungen. Die Lehre von den Winkeln und Parallelen; die Eintheilung und Haupteigenschaften der Drei- und Vierecke; die Kongruenz der Dreiecke.

Klasse III.: 3 Stunden. Die Kongruenz, Flächenvergleichung, Ausmessung und Aehnlichkeit geradliniger Figuren.

Klasse IIb: 2 Stunden. Die Lehre vom Kreise. Die Fundamentalsätze der Stereometrie einschließlich der Ausmessung von Körpern, elementar-anschaulich behandelt.

Klasse IIa: 3 Stunden. Algebraische Auflösung geometrischer Aufgaben. Wissenschaftliche Darstellung der Stereometrie.

Klasse Ib: 3 Stunden. Wiederholung der Planimetrie und Stereometrie. Ebene Trigonometrie.

Klasse Ia: 2 Stunden. Analytische Geometrie.

§. 32. Die Schüler sollen die Hauptsätze der Geometrie nebst deren Beweisen kennen, einen klaren Ueberblick über den Gedankengang der Geometrie, besonders aber eine geübte stereometrische Anschauung besitzen, so daß sie im Stande sind, von einem nicht zu komplizirten räumlichen Objekte eine leichte Skizze zu entwerfen.

In der Trigonometrie und analytischen Geometrie ist Ueberladung mit Formeln zu vermeiden.

§. 33. Zeichnen. Klasse VI.: 2 Stunden. Einübung der geraden Linie durch Darstellung von geradlinigen ornamentalen Figuren. Einübung des Kreises und der Kreisbögen mittelst analoger ornamentaler Figuren.

Klasse V.: 2 Stunden. Fortsetzung dieser Uebungen. Einübung nichtkreisförmiger Linien durch Kopiren von Umrissen guter Ornamente. (Herdtle, Auswahl 30 Bl.)

Klasse IV.: 2 Stunden. Fortsetzung im Kopiren der Vorlagen von Herdtle. Uebergang zu den plastischen Formen durch Zeichnen nach flachen, später komplizirteren Gypsmodellen (Kreidemanier). Populäre Darstellung der Beleuchtungsgesetze.

Klasse III.: 2 Stunden. Fortsetzung des Zeichnens nach Gypsmodellen. Empirische Darstellung der perspektivischen Gesetze.

Klasse IIb: 3 Stunden, nämlich 2 Stunden Fortsetzung des Zeichnens nach Gypsmodellen. Für begabte Schüler Zeichnen von Köpfen nach Vorlagen oder Gypsabgüssen (Kreidemanier) oder Landschaftszeichnen nach guten Vorlagen (anfangs mit Bleistift, später mit der Feder und leichter Untertuschung).

1 Stunde geometrisches Zeichnen, namentlich geradlinige und Kreisfiguren, planimetrische Konstruktionen 2c.

Klasse IIa: 2 Stunden. Projektionslehre. Darstellung von Punkten, begrenzten Graden, begrenzten Ebenen und Polyedern im Grundrisse und Aufrisse bei verschiedenen Lagen. Netze einfacher Körper.

Klasse Ib: 2 Stunden. Darstellung ebener Schnitte von Polyedern, Zylinder, Kegel und Kugel in Grundriß, Aufriß und Abwickelung. Einfache Fälle von den Durchdringungen.

Klasse Ia: 2 Stunden. Schattenkonstruktionen. Elemente der Perspektive.

Begabten Schülern der drei obersten Klassen soll Gelegenheit geboten werden, das Freihandzeichen mit Klasse IIb zusammen fortzuüben.

§. 34. Im Freihandzeichnen sollen Auge und Hand zur korrekten und geschmackvollen Darstellung des Gesehenen ausgebildet werden, ohne von mechanischen Hilfsmitteln Gebrauch zu machen.

Bei dem geometrischen Zeichnen ist Fertigkeit im Gebrauche der Zeicheninstrumente, möglichst genaue Ausführung der Konstruktionen und im Vereine mit dem stereometrischen Unterrichte, Ausbildung der figürlichen Anschauung zu erreichen.

§. 35. Schreiben. Unterricht im Schreiben wird nur den Schülern der zwei oder drei untersten Klassen in wöchentlich 2, beziehentlich 1 Stunde ertheilt.

Es steht aber in der Befugniß des Direktors, einzelne Schüler aller Klassen eine Zeit lang und bis ihre Handschrift sich gebessert hat, der Theilnahme an diesem Unterrichte zu überweisen, wenn die Unleserlichkeit ihrer Handschrift eine solche Maßregel nöthig macht.

Nicht nur die Schreiblehrer, sondern alle Lehrer, welchen schriftliche Arbeiten einzureichen sind, haben streng darauf zu achten, daß ihnen diese Arbeiten in sauberer und wohlgefälliger, den Regeln der Kalligraphie entsprechender Handschrift überreicht werden.

§. 36. Gesang. Der Gesangunterricht wird für jede Klasse in wöchentlich 2 Stunden ertheilt. Wieviel und welche Klassen dabei zu einer Abtheilung vereinigt werden, ist unter Berücksichtigung der Frequenz der Anstalt und unter besonderer Vernehmung mit dem Gesanglehrer der Anordnung des Direktors zu überlassen.

§. 37. Turnen. Der Turnunterricht wird für jede Klasse in wöchentlich 2 Stunden ertheilt. Wie viel und welche Klassen dabei zu einer Abtheilung vereinigt werden, ist unter Berücksichtigung der Frequenz der Anstalt und unter besonderer Vernehmung mit dem Turnlehrer der Anordnung des Direktors zu überlassen.

Die zweckmäßige Ertheilung dieses Turnunterrichtes wird von dem Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden auf Anordnung des Ministeriums überwacht.

§. 38. Für die Realschulen I. Ordnung entsteht nach dem Vorigen folgende Stundenübersicht:

	VI.	V.	IV.	III.	IIb.	IIa.	Ib.	Ia.
Religion	3	3	3	2	2	2	2	2
Deutsche Sprache	6	4	4	4	4	3	3	3
Lateinische Sprache	8	5	4	4	4	3	3	3
Französische Sprache	—	6	7	4	4	3	3	4
Englische Sprache	—	—	—	4	3	3	4	4
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2
Naturbeschreibung	2	2	2	1	1	2	1	1
Physik	—	—	—	2	2	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	2	2	2	2
Rechnen	4	4	4	2	1	—	—	—
Algebra	—	—	—	2	2	2	2	2
Geometrie	—	—	2	3	2	3	3	2
Zeichnen	2	2	2	2	3	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—	—	—	—	—
	31	32	33	34	34	31	31	31
Hierüber:								
Gesang	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2
	35	36	37	38	38	35	35	35

§. 39. Abweichungen von diesem Lehrplane sind in Betreff der zu erreichenden Endziele gar nicht, in Betreff der Vertheilung des Lehrstoffes und der auf dessen Mittheilung zu verwendenden Stundenzahl nur insoweit gestattet, als es die verschiedene Stärke und der jeweilige Stand der Klassen zweckmäßig erscheinen läßt, die Maximalzahl der Unterrichtsstunden nicht überschritten und von dem Ministerium für jeden besonderen Fall Genehmigung ertheilt wird.

§. 40. Zur Kontrole über Einhaltung des Lehrplanes ist für jede Klasse ein Lektions-Klassenbuch anzulegen, in welches von jedem in der Klasse beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Monats, je nach Anordnung des Direktors in kürzeren Fristen, eine kurze Angabe und Uebersicht des von ihm behandelten Lehrstoffes einzutragen ist. (Fortsetzung folgt.)

Die „**Deutsche Schulzeitung**“,
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Fr. Eduard Keller,
enthält in Nr. 14: Amtliches. Leitartikel: Die Ferienordnung für den Rgbz. Arnsberg. Die Berathung des Etats des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Abgeordnetenhause. Korrespondenzen: Berlin (Ueber Vorschulen zu den Unteroffizierschulen. Erziehungsbeihilfen. Beschäftigung ungeprüfter Schulamtskandidaten. Parallelkurse in Seminaren. Personalien); Breslau (Verfügung über den Religionsunterricht. Lehrerversammlung. Heimathhaus); Köln (Reorganisation der Volksschulen). Berliner Nachrichten. Vermischtes: Lehrerwittwe. Die preuß. Seminarorte. Todtenschau. Jubelfeier. Vakante Lehrerstellen. Anzeigen.

Verlag von **R. L. Friderichs** in Elberfeld.

Lehrbuch der Geometrie als Leitfaden
beim Unterricht an höheren Lehranstalten. Von W. Mink.
5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.

Lehrbuch der französ. Sprache. Von W. Heiner.
I. Cursus. Preis cartonirt 1 Mark 50 Pf.
Speciell für das Bedürfniss derjenigen Schulen bearbeitet, die das Französische als **erste fremde Sprache** lehren.
Probe-Exemplare [33]
werden von der Verlagshandlung gerne zur Verfügung gestellt.

PREIS 1 MARK • • • PREIS 60 XR
Dr. Airy's Naturheilmethode,
Illustrirte Ausgabe,
kann allen Kranken mit Recht als ein vortreffliches populair-medizinisches Werk empfohlen werden. — Vorräthig in allen Buchhandlungen. [34]

Für die Redaktion verantwortlich: Fr. Eduard Keller. — Kommissions-Verlag von Robert Oppenheim in Berlin W., Karlsbad 6.
Druck von F. Striewing in Landsberg a. W.